



ARBEITERWOHLFAHRT
LANDESVERBAND SACHSEN E.V.

SATZUNG

23.04.2016

INHALT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Jugendwerk
- § 6 Organe
- § 7 Landeskonzferenz
- § 8 Landesvorstand
- § 9 Landesausschuss
- § 10 Mandat und Mitgliedschaft
von natürlichen Personen
- § 11 Rechnungswesen
- § 12 Verbandsstatut und Richtlinien
- § 13 Aufsicht
- § 14 Verlust der Mitgliedschaft im AWO
Bundesverband

Beschlossen durch die Gründungskonzferenz am 29. April 1995 im „Willy-Brandt-Haus“ in Chemnitz; Satzungsänderungen durch die 2. Landeskonzferenz am 11. Mai 1996 im „Albert-Schweitzer-Haus“ in Dresden, durch die 3. Landeskonzferenz am 13. Mai 2000 in den Pleißenburgwerkstätten Leipzig-Thekla, durch die Landeskonzferenz am 24. März 2001 (Sondersitzung) im Senioren- und Pflegeheim „Marie-Juchacz-Haus“ in Chemnitz, durch die 4. Landeskonzferenz am 7. Februar 2004 im Seniorenzentrum „Dr. Margarete Blank“ in Leipzig-Thekla, durch die 5. Landeskonzferenz am 12. April 2008 im Seniorenzentrum „Dr. Margarete Blank“, durch die 7. Landeskonzferenz am 23. April 2016 im Akademiehôtel Dresden.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband Sachsen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrts- und öffentlichen Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen, der Hilfe für nach § 53 AO unterstützungsbedürftiger Personen sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Landesverband verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:
 1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 2. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements
 3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 4. Förderung der Aus- und Weiterbildung für soziale und pflegerische Berufe mit Ausbildungsstätten, Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Vorhaltung von Fortbildungsstätten und Förderung der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen
 5. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege

6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe, der Kinder-, Jugend- und der Gesundheitshilfe sowie Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen und Gremien
7. Schaffung, Unterhaltung, Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, stationären und teilstationären Bereich einschließlich Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;

Der Landesverband und Gesellschaften und Körperschaften, an denen er mit Mehrheit beteiligt ist, treten nicht gegen den Willen des betroffenen Kreisverbandes als Träger neuer Einrichtungen auf.

8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitarbeit an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben einschließlich sozialpolitischer Interessenvertretung
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland sowie auf internationaler Ebene
10. Entwicklungszusammenarbeit, wie der Mitwirkung und Unterstützung von steuerbegünstigten Projekten europäischer und internationaler Zusammenarbeit
11. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR und AWO International
12. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
13. Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch die Herausgabe von Publikationen, Werbung und Informationsmaterialien
14. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
15. Förderung der steuerbegünstigten Gliederungen und deren Aufgaben.

Zur Erreichung des Zieles des Landesverbandes leisten seine ordentlichen Mitglieder sowie Gesellschaften und Körperschaften, an denen er beteiligt ist, ihren Beitrag.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese Regelung gilt nicht für steuerbegünstigte Mitglieder.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der vorstehende Absatz findet bei Austritt oder Ausschluss aus dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. entsprechende Anwendung.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sowie diese Satzung anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Der Landesverband hat ordentliche und korporative Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt und der AWO Regionalverband Radeberger Land e.V. im Freistaat Sachsen.

Als korporative Mitglieder kann der Landesverband Körperschaften und Stiftungen aufnehmen, deren Tätigkeit landespolitisch relevant ist und sich auf das Gebiet mehrerer ordentlicher Mitglieder erstreckt.

Für die Aufnahme von Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder gelten die Regelungen des Verbandsstatuts nach Ziff. 3 (6). Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

Der Landesverband ist verpflichtet die korporative Mitgliedschaft von gemeinnützigen Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, nach den vorstehenden Regelungen des Verbandsstatuts herbeizuführen.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung der AWO-Gliederung, in deren Verbandsgebiet der Antragsteller seinen Sitz hat und in Übereinstimmung mit den Richtlinien des AWO Bundesverbandes.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen

des Verbandsstatuts und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht).

- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (4) Korporative Mitglieder dürfen Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt nur nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen nutzen. Der Verlust der Nutzungsberechtigung richtet sich ebenfalls nach den Regelungen im Statut.
- (5) Für den Austritt/Kündigung ordentlicher Mitglieder gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Bei Auflösung eines ordentlichen Mitglieds des Landesverbandes erlischt die Mitgliedschaft sofort.

- (6) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen und -verfahren des Verbandsstatuts Ziff. 11 sowie der von der Bundeskonferenz beschlossenen Schiedsordnung werden angewendet.
- (7) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Die Landeskonferenz beschließt eine Beitragsordnung für die ordentlichen und korporativen Mitglieder. Beschlüsse dazu bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (8) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Landesverband bestehendes Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gilt die Satzung des Landesjugendwerkes.
- (2) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Die Aufsicht ist im Verbandsstatut Ziff. 9 geregelt.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen und über die Prüfungsergebnisse dem Vorstand des Landesverbandes zu berichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Landeskonzferenz,
- (b) der Landesvorstand,
- (c) der Landesausschuss.

§ 7 Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz wird gebildet aus:
 - (a) den Mitgliedern des Landesvorstandes und
 - (b) den auf den Vereinskonzferenzen der ordentlichen Mitglieder auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge gewählten Delegierten.

Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder beträgt insgesamt sechzig Delegierte. Jedes ordentliche Mitglied erhält ein Grundmandat.

Die konkrete Anzahl der Delegierten pro ordentliches Mitglied wird nach der Zahl der natürlichen Mitglieder auf der Basis der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung (ZMAV) mit Stichtag drei Monate vor der Landeskonzferenz vom Landesvorstand festgesetzt.

Der Delegiertenschlüssel für die ordentlichen Mitglieder wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ermittelt. Frauen und Männer sollen mit jeweils mindestens 40% vertreten sein.

- (c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil.
 - (d) der/dem Beauftragten des Landesjugendwerkes der AWO Sachsen.
- (2) Die Landeskonzferenz ist vom Landesvorstand im Abstand von höchstens vier Jahren oder innerhalb von neun Monaten vor der ordentlichen Bundeskonzferenz mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Einladung sind alle zum Zeitpunkt des Antragsschlusses vorliegenden Anträge beizufügen. Näheres regelt die Antragsordnung.
- (3) Die Landeskonzferenz nimmt den Bericht über die Wahlperiode und den Prüfbericht der Revisoren für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.

Sie wählt den Landesvorstand, mindestens zwei Revisoren, die Mitglieder der Schiedskommission und nominiert die Delegierten zur Bundeskonzferenz. Der jeweilige Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landeskonzferenz beschließt eine Geschäfts-, eine Wahl-, eine Antrags-sowie eine Beitrags- und eine Vergütungsordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband und zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie

bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO Landesverband beteiligt ist, und Vorstandsfunktionen oder Revisorenfunktionen des Landesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion. Revisorinnen/Revisoren beim Landesverband dürfen gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre keine Vorstandsfunktion ausüben oder ausgeübt haben.

Die Landeskonferenz ist für Beschlussfassungen zur Revisionsordnung der Innenrevision sowie des Unternehmenskodex zuständig. Redaktionelle Änderungen werden dem Landesvorstand übertragen. Der Landesvorstand berichtet zur nächsten Landeskonferenz.

- (4) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung des Vereins bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (5) Ist eine Landeskonferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen erneut nach dem Verfahren in Absatz 2 einzuberufen. Für diesen Fall gilt Abs. 4 Satz 1 nicht. Sie entscheidet mit den unter Abs. (4) genannten Quoren der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Landeskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Landeskonferenz unter den in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen (außer Stichtagsregelung) schriftlich einzuberufen.

Bei außerordentlichen Sitzungen der Landeskonferenz erfolgt grundsätzlich keine Neuberechnung des Delegiertenschlüssels. Fand vor der Antragstellung eine abgeschlossene vereinsrechtlich eingetragene Fusion von ordentlichen Mitgliedern auf der Grundlage des AWO Statutes statt, ist eine Neuberechnung nach Absatz 1 b) durchzuführen. Dabei ist der Stichtag der Ermittlung der Anzahl Mitglieder (ZMAV) der Tag des Beschlusses oder der Antragstellung auf Einberufung festgelegt.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Landeskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- neun Beisitzerinnen/Beisitzern,

wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Landeskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung für die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Gesellschaftervertretern kann gezahlt werden. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Die weiteren Einzelheiten sowie der Auslagenersatz werden in einer von der Landeskonferenz zu beschließende Vergütungsordnung geregelt. Bei Änderungen von Rahmenbedingungen, die Einfluss auf die Vergütungsordnung haben, ist der Landesausschuss für die Anpassung zuständig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes.

Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Aufsichtsgremien für andere Rechtsträger, in denen er Dienste und Einrichtungen betreibt. Für diese Gremien können auch qualifizierte externe Vertreter benannt werden. Die Anzahl der externen Vertreter in dem jeweiligen Aufsichtsgremium darf maximal 1/3 der Gesamtmitglieder betragen. Bei der Berufung ist zu beachten, dass die Aufsichtsgremien in ihrer Gesamtheit über die für ihre Aufgaben erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen.

- (3) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist, die in Eilfällen angemessen verkürzt werden kann, anberaumt. In der Regel ist der Vorstand alle zwei Monate einzuberufen.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (5) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Landesvorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Die Einzelheiten regelt die Dienstordnung des Geschäftsführers. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.
Vor Berufung der/des hauptamtlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführers ist der Bundesverband anzuhören.
- (6) Der Landesvorstand stellt die Jahresabschlüsse des AWO Landesverbandes Sachsen fest.
- (7) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (8) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die keine inhaltliche Änderung bewirken sowie Änderungsvorgaben durch das Registergericht oder das Finanzamt, die bei Nichtbefolgung zur Verweigerung der Eintragung der Satzung führen, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit eigenständig entscheiden.
- (9) Der Landesvorstand beruft eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten und eine/einen Inklusionsbeauftragte/Inklusionsbeauftragten.
- (10) Der Landesvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerkvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Inklusionsbeauftragten entgegen und leitet sie an die Mitglieder des Landesausschusses zur Kenntnisnahme weiter.
- (11) An den Sitzungen des Landesvorstandes nimmt ein jeweils zu benennendes volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes beratend teil.
- (12) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie in Fällen der groben Fahrlässigkeit. Im Übrigen findet § 31a BGB Anwendung.

§ 9 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - b) den Vorsitzenden und Präsidentinnen/Präsidenten oder ihren Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder
 - c) einer/einem Vertreterin/Vertreter des Landesjugendwerkes
 - d) den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern der ordentlichen

Mitglieder, der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Landesverbandes, den Geschäftsführern der AWO Gesellschaften, die korporative Mitglieder im Landesverband sind

- e) den Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - f) den Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes
 - g) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, die nicht AWO-Unternehmen sind.
- (2) Die unter a), b) und c) Genannten sind stimmberechtigt. Ein Stimmrecht der hauptamtlichen Vorsitzenden besteht nur bei den Budgetverhandlungen des Landesverbandes, wobei eine/ein hauptamtliche/r Vorsitzende/r und eine/ein Präsidentin/Präsident ein und derselben Gliederung mit einer gemeinsamen Stimme stimmberechtigt sind.

Die unter d), e), f) und g) Genannten können beratend teilnehmen.

- (3) Bei Landesausschusssitzungen, die ausschließlich nicht öffentliche Themen behandeln, entfällt die Teilnahme des unter g) genannten Personenkreises. Über die öffentliche Behandlung eines Themas entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Er nimmt den Jahresbericht, den Wirtschaftsprüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der/des Inklusionsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Er übernimmt Aufgaben, die ihm die Landeskonzferenz überträgt.

- (6) Der Landesausschuss beschließt eine Geschäftsordnung. Die Behandlung von Anträgen erfolgt gemäß der von der Landeskonzferenz beschlossenen Antragsordnung.
- (7) Der Landesausschuss beschließt - soweit nicht die Landeskonzferenz zuständig ist - über Angelegenheiten, die für den Landesverband bindend sind, insbesondere über:
- Ausführungen zu Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft,
 - Ausführungen zu Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes,
 - Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Freistaat, Landkreisen und Gemeinden,
 - Festlegung des Budgets des AWO Landesverbandes Sachsen,
 - Anpassung der Vergütungsordnung infolge geänderter Rahmenbedingungen

Er berät den Landesvorstand vor der Übernahme neuer Aufgaben.

Er ist berechtigt und auf Antrag des Landesvorstandes verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden von

- Vorstandsmitgliedern,
- Beisitzern des Vorstandes,
- Mitgliedern der Schiedskommission oder der
- Revisionskommission des AWO Landesverbandes Sachsen

jeweils ein Ersatzmitglied per Beschluss zu bestimmen, dessen Amtsdauer bis zur Nachwahl auf einer außerordentlichen Landeskonzferenz, längstens für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen läuft. Solche Mitglieder sind gewählten Mitgliedern gleichzusetzen.

- (8) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts anderes vorgeben.
- (9) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der /dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter sowie der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft von natürlichen Personen

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit der Neuwahl, mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner/seinem Ehegattin/Ehegatten, seiner/seinem Lebenspartnerin/Lebenspartner, einer/einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreterin/Vertreter einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der/des Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Die Organmitglieder sind verpflichtet sicher zu stellen, dass die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die der vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen im Innenverhältnis angewendet werden.

§ 12 Verbandsstatut und Richtlinien

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner dem Vereinsregister eingereichten Fassung Bestandteil dieser Satzung. Den Mitgliedern aller Organe des Landesverbandes obliegt es, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts sowie allen vom Bundesverband beschlossenen Richtlinien und Ordnungen Geltung zu verschaffen. Der Landesverband unterwirft sich der von der Bundeskonferenz beschlossenen Schiedsordnung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

§ 14 Verlust der Mitgliedschaft im AWO Bundesverband

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. verliert der Landesverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zum bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Hinweis: Der ‚Erbfall‘ ist in § 3 Abs. (4) geregelt